

Bekanntmachung

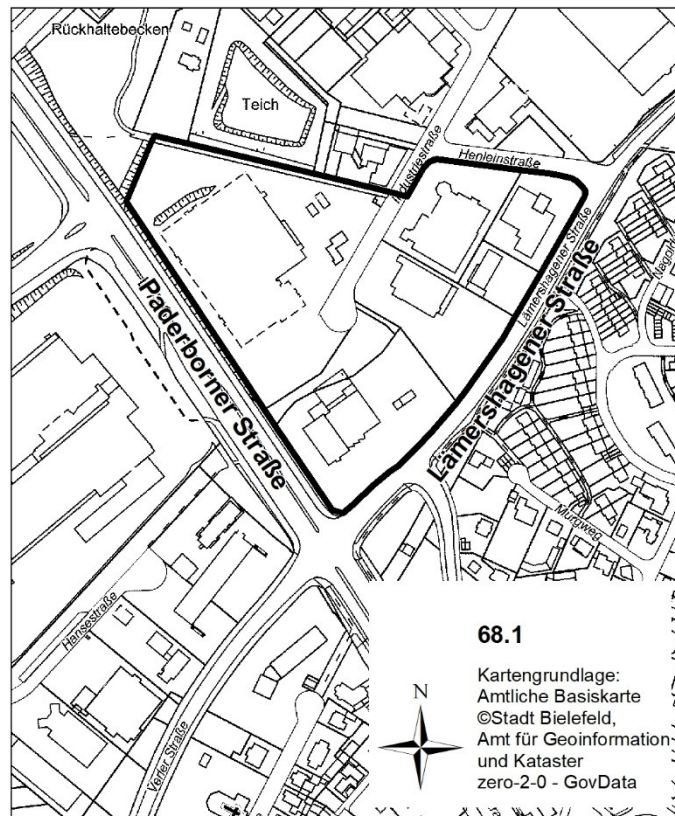
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den **Bebauungsplan Nr. 68.1 „Einzelhandelssteuerung zwischen der Paderborner Straße und der Henleinstraße / Sennestadt“** für das Gebiet südlich der Henleinstraße, westlich der Lämershagener Straße und nördlich der Paderborner Straße – erneut als **Entwurf** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Planungsziel:

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird gemäß § 9 Absatz 2a BauGB die Erhaltung und Entwicklung des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereichs „Elbeallee / Reichowplatz“ in Sennestadt beabsichtigt. Im Einklang mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wird durch den Bebauungsplan eine planungsrechtliche Steuerung vorgenommen, welche zukünftige Erweiterungen oder Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Bereich zwischen der Henleinstraße und der Paderborner Straße unterbindet.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 68.1 „Einzelhandelssteuerung zwischen der Paderborner Straße und der Henleinstraße / Sennestadt“ für das Gebiet südlich der Henleinstraße, westlich der Lämershagener Straße und nördlich der Paderborner Straße wird mit dem Text und der Begründung als erneuter Entwurf beschlossen.*
- 2. Der erneute Entwurf des Bebauungsplans ist mit Text und Begründung für die Dauer von 20 Tagen, gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können nur zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf und ihren möglichen Auswirkungen vorgebracht werden. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 und § 4a Abs. 3 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.*
- 3. Gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit §§ 4 Absatz 2 und 4a Absatz 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf des Bebauungsplans einzuholen.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 30. Januar bis einschließlich 18. Februar 2025

im Internet unter **www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung** (Link: <https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?S=4551&L1=4&pid=80373>) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr. Ergänzend können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann Platz 3, (3. Etage, Zimmer 312), 33689 Bielefeld, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Der Beschluss, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist werden hiermit gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin wird bekannt gemacht, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen nur zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf und ihren möglichen Auswirkungen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei den vorgenannten Dienststellen

schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 20. Januar 2025

Clausen
Oberbürgermeister